Allgemeinverfügung
zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe
bei der Durchführung von praktischen Prüfungen
und Befähigungsüberprüfungen
im Bundesland Brandenburg

Allgemeinverfügung
der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
Vom 26. Mai 2026

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg erlässt als örtlich zuständige Luftfahrtbehörde gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), § 41 Abs. 3, 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) folgende Allgemeinverfügung für das Bundesland Brandenburg durch öffentliche Bekanntgabe:

Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe
bei der Durchführung von praktischen Prüfungen
und Befähigungsüberprüfungen

I. Umfang der Erlaubnis

Inhabende einer Prüferberechtigung nach FCL.1000 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 und Inhabende einer Prüferberechtigung nach SFCL.415 b) sowie SFCL.415 c) 1. ii) des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 werden ermächtigt, gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LuftVO die in Anhang SERA.3105, SERA.5005 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 vorgeschriebenen Mindesthöhen bei der Durchführung von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen zum Erwerb einer Erlaubnis (Lizenz) als Luftfahrende oder zum Erwerb sowie zur Erneuerung einer Berechtigung unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zu unterschreiten.

II. Nebenbestimmungen

1. Flüge dürfen nur am Tage nach Sichtflugregeln (visual flight rules - VFR) und unter Sichtwetterbedingungen (visual meteorological conditions - VMC) durchgeführt werden.

2. Die Erlaubnis wird für Prüfende zur Durchführung von Anflügen zu Notlande- bzw. Sicherheitslandeübungen (ohne Aufsetzen), bei Hubschraubern auch zur Geländeerkundung, An- und Abflugverfahren im Rahmen von praktischen Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 bzw. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/1976 erteilt.

3. Die Durchführung von Notlande- bzw. Sicherheitslandeübungen ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Unnötige Lärmemissionen sind zu vermeiden. Es gelten die Bestimmungen nach § 5 LuftVO.

4. Das Aufsetzen oder Landen des Luftfahrzeugs außerhalb zugelassener Flugplätze ist untersagt.

5. Unterschreitungen der Sicherheitsmindesthöhe über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten, öffentlichen Straßen, Industrieanlagen, Menschenansammlungen, Unglücksorten und Katastrophengebieten sowie Natur-, Landschafts- und anderen Schutzgebieten, soweit aus den amtlichen ICAO-Luftfahrtkarten (z. B. Aircraft Relevant Bird Areas - ABA) und der „Kartenanwendung Naturschutzfachdaten“ des Landesamts für Umwelt Brandenburg (u. a. Natura 2000-Schutzgebiete) ersichtlich, dürfen im Rahmen dieser Erlaubnis **nicht** durchgeführt werden. Darüber hinaus gelten die Festlegungen gemäß § 37 Abs. 1 LuftVO und SERA.5005 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012.

6. Sonstige erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen, vor allem mit Bezug zum Gebiets-, Arten- und Naturschutz, sind eigenverantwortlich für Gebiete einzuholen, die nicht aus den ICAO-Luftfahrtkarten oder der „Kartenanwendung Naturschutzfachdaten“ ersichtlich sind.

7. Prüfende entscheiden in eigener Verantwortung, ob die Übung unter Einhaltung der Bestimmungen der Erlaubnis und der geltenden fliegerischen Vorschriften durchführbar ist. Sie darf nur durchgeführt werden, wenn die luftrechtlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere auf den Gebieten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Schutzes der Bevölkerung, vor unzumutbarem Fluglärm nicht verletzt werden. Vor Beginn/Einleitung der Übung überzeugen sich die verantwortlichen Prüfenden, dass das in Aussicht genommene Gelände für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist.

8. Der Flugweg ist so zu wählen, dass eine Gefährdung von Personen, Tieren und Gegenständen ausgeschlossen ist.

9. Flugunfälle oder andere mit der Durchführung im Zusammenhang stehende Störungen oder besondere - auch vermutete - Vorkommnisse, bei denen Menschen verletzt, Sachschäden (einschließlich Tierschäden) oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verursacht wurden, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Telefon: überörtliche Luftaufsicht: 0171 335-4552), unabhängig von den besonderen Meldepflichten gemäß § 7 LuftVO, unverzüglich nach der Landung anzuzeigen.

10. Über die im Rahmen dieser Erlaubnis durchgeführten Unterschreitungen der Sicherheitsmindesthöhe sind im Bericht der Prüfenden unter Bemerkungen genaue Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind spätestens unmittelbar nach dem jeweiligen Flug zu fertigen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

 - Uhrzeit,
 - Ort/Lage des Geländes,
 - niedrigste Flughöhe unterhalb der Sicherheitsmindesthöhe,
 - Anzahl der Übungen.

11. Diese Erlaubnis wird gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen verbunden. Nachträgliche Nebenbestimmungen sind insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglich.

12. Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn:

 - nachträgliche Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis durch die zuständige Behörde nicht erfolgt wäre,
 - nachträgliche Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Behörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bestanden hätten,
 - der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
 - von einzelnen oder mehreren Prüfenden unabhängig voneinander fortgesetzt oder in erheblichem Maße gegen die Festlegungen dieser Erlaubnis oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

III. Hinweise

1. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen eine aufgrund des § 32 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erlassene Rechtsverordnung oder eine auf dieser Grundlage ergangene vollziehbare Auflage können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG geahndet werden, soweit die Handlung nicht nach anderen Bestimmungen strafbar ist.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Erlaubnis können nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG in Verbindung mit § 44 Abs. 2 Nr. 5 LuftVO als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

3. Diese Allgemeinverfügung findet keine Anwendung für Flüge in Luftsperrgebieten und Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 17 LuftVO) sowie Flüge im kontrollierten Luftraum.

4. Die Regelungen für den Flugbetrieb gemäß § 23 LuftVO (Flugbetrieb auf einem Flugplatz und in dessen Umgebung) werden von dieser Erlaubnis nicht berührt.

5. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt für Brandenburg, auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg sowie in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlicht.

IV. Begründung

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012[1] sieht gemäß SERA.3105 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 LuftVO vor, dass, soweit es bei Start und Landung notwendig ist oder es durch die zuständige Behörde zugelassen ist, Luftfahrzeuge über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten und Menschenansammlungen im Freien in einer Höhe geflogen werden dürfen, die im Fall einer Notlage eine Landung ohne ungebührende Gefährdung von Personen oder Sachen am Boden erlaubt. Die festgelegten Mindesthöhen sind im Anhang SERA.5005 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 festgelegt. Diese Erlaubnis gilt für

[1] Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010.

Personen, die Inhabende einer Prüferberechtigung nach FCL.1000 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011[2] und Inhabende einer Prüferberechtigung nach SFCL.415 b) sowie SFCL.415 c) 1. ii) des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976[3] sind. Sie war zu erteilen, denn sie dient der von der Behörde sicherzustellenden ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung, zu der bei den außergewöhnlichen Verfahren und Notverfahren die Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe erforderlich werden kann. Diese Erlaubnis konnte nach Prüfung der Voraussetzungen als Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 VwVfG erlassen werden.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung richtet sich nach § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 4 VwVfG und wird auf den Tag nach der Veröffentlichung bestimmt.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Bisher durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg erteilte Erlaubnisse zum Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe für Prüfende bei der Durchführung von praktischen Prüfungen zum Erwerb einer Erlaubnis als Luftfahrende werden nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung gegenstandslos.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5 a in 12529 Schönefeld, erhoben werden.

Schönefeld, den 26. Mai 2026

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Diekmann

[2] Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates.

[3] Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 der Kommission vom 14. Dezember 2018 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für den Flugbetrieb mit Segelflugzeugen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates.